

**Stellungnahme**  
zum  
**Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**  
**(LEP H R)**  
**2. Auslegung**

**Grundsätzliche Anmerkungen**

Die Regionalpolitik für den ländlichen Raum steht vor großen Herausforderungen. Überalterung, Mangel an Arbeitsplätzen, Landflucht der jungen Leute sowie flächenmäßige Ausdünnung der Güter und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gehören zu den zu lösenden Aufgaben. Um weitere Fehlentwicklungen zu verhindern, müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit über Generationen hinweg ein lebenswertes Bundesland Brandenburg den Menschen offen steht. Der demographische Wandel darf nicht dazu genutzt werden, die gesellschaftspolitischen Ziele zur Erlangung gleichwertiger Lebensverhältnisse zur Disposition zu stellen, den bisher geltenden gesellschaftspolitischen Grundkonsens infrage zu stellen und große Unterschiede in den Lebensverhältnissen festzuschreiben bzw. zu vergrößern.

Politiker und Betroffene sind in der Pflicht, die Rahmenbedingungen für das föderale Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG) bzw. die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse (Art. 106, Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG) so zu gestalten, dass die Entwicklung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse möglich ist. Der Begriff „gleichwertige Lebensverhältnisse“ gehört zur zentralen Leitvorstellung des Bundes und der Länder (§ 1 Absatz 2 ROG) und zielt auf die gleichmäßige Entwicklung der Teilräume vor allem bezogen auf Daseinsvorsorge, Einkommen und Erwerbsmöglichkeiten.

Entwickelt werden müssen also langfristige Konzepte und Perspektiven des Ausgleichs von räumlichen Disparitäten.

Der vorliegende Entwurf vom Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beinhaltet weitreichende Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung. Er tangiert nicht nur das Subsidiaritätsprinzip, sondern auch das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung. Soweit in dem Entwurf zu erkennen ist, gibt es starke Unterschiede bei der Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI 2014: 4) als lebensnotwendig eingestuften Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie u.a. Versorgungs-, Gesundheits- und Bildungsstrukturen (soziale Dienstleistungen) sowie Telekommunikation (technische Dienstleistungen). Eine wohnortnahe Grundversorgung mit öffentlichen Gütern ist jedoch eine Bedingung für eine prosperierende soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

Es ist kaum zu erkennen, dass der vorliegende Entwurf des LEP HR auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landkreisen ausgerichtet ist und auf eine schrittweise Annäherung der Regionen durch einen flächendeckenden Ausbau der Daseinsvorsorgestrukturen

hingearbeitet werden soll, und dass danach gestrebt wird, lokale Entwicklungspotenziale zu erschließen, anzuregen und umzusetzen. Dieser Landesentwicklungsplan wartet lediglich mit einem kaum noch zu unterbietenden Mindestangebot an Infrastrukturausstattung auf, die den Status quo erhalten bzw. mit dem eine Abwärtsspirale in der Entwicklung von Regionen in Kauf genommen werden soll, die die Menschen eher entmutigt als ihre Lebendigkeit und Kreativität zu fördern; denn diskutiert werden nicht Indikatoren zur Ermittlung sozialer Unterschiede und deren Ausgleich. Dies gefährdet den sozialen Zusammenhalt der Regionen. Das ist nicht hinnehmbar. Denn es läuft sowohl dem grundgesetzlichen Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2, Art. 106 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 GG) als auch einer vom Raumordnungsgesetz geforderten nachhaltigen Infrastrukturentwicklung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 2 sowie § 2 Abs. 3 Satz 1 ROG) zuwider.

Die mittelzentrale Ausstattung des Landes Brandenburg bleibt laut Einig [*Klaus Einig (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR): Regulierung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Raumordnung. In: Information zur Raumentwicklung, 2008 (1 / 2), S. 17-40*] hinter den vorgesehenen öffentlichen Dienstleistungen zurück. Obwohl im vorliegenden Entwurf des LEP HR eine Zunahme der älteren Bevölkerung festgestellt wird, werden nicht entsprechende Standards zu deren Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen zur Abbremsung der Auszehrung der Infrastruktur herausgearbeitet, sondern der ländlichen Bevölkerung mit dem Zentrale Orte-System weite Wege zur Befriedigung unverzichtbarer Bedürfnisse der Daseinsvorsorge auferlegt, die Ausdruck von Sparzwängen und Rückbau sind. Hier stellen sich Fragen: Welche Anfahrtswege sind zumutbar? Wurde die einseitige Ausrichtung auf eine Mindestausstattung mit Gütern der Daseinsvorsorge und Dienstleistungen angemessen reflektiert? Wurde dem grundrechtlich abgesicherten Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sowie § 1 AGG, Allgemeines Gleichstellungsgesetz) entsprochen? Entspricht dies dem dem Sozialstaatsprinzip (Art. 23 Abs.1) und dem Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3), die grundsätzlich die Förderung und Entwicklung jedes Einzelnen – auch von Orten und Gemeinden – garantieren und woran die Verwaltung gebunden ist?

Die beiden letzten Fragen schließen auch die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und der Mobilität ein: Den Gemeinden soll mit dem LEP HR – sollte er so verabschiedet werden, wie er jetzt der Öffentlichkeit vorliegt – vorgeschrieben werden, nur ein einziges Zentrum der Grundversorgung in ihrem Ausdehnungsbereich – unabhängig von der Flächengröße – zu schaffen. Eine fußläufige Erreichbarkeit für die meisten Bewohnerinnen und Bewohner Brandenburgs wird also nicht angestrebt. Gleichzeitig ist der ÖPNV und SPNV nicht so effektiv, dass er die Restriktionen zur Versorgung mit Gütern der Daseinsvorsorge in angemessener Form ausgleichen kann. Vielmehr wird den Bürgerinnen und Bürgern ländlicher Regionen zugemutet, ein Auto zu benutzen. Damit werden ganze Bevölkerungsgruppen wie Kranke, Kinder und Jugendliche, die nicht selber Autofahren können oder dürfen sowie Nicht-Autobesitzer von einer eigenständigen Befriedigung grundsätzlicher Bedürfnisse weitgehend ausgeschlossen.

Zudem wird mit dem Zentrale Orte-System Autoverkehr in hohem Maße im ländlichen Raum erzeugt, der zur Klimaerwärmung beiträgt. Diese geht mit Hitzeperioden, die sowohl der menschlichen Gesundheit als auch der Biodiversität abträglich sind, Starkregenereignissen, die die Erträge der Landwirtschaft schmälern, und starken Stürmen, die Bodenerosionen und Sandstürme bewirken und die in Mecklenburg-Vorpommern schon Massenkarambolagen auslösten, einher.

Während Öffnungsklauseln für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe vorgesehen sind, wird die Siedlungsentwicklung restriktiv vertreten. Die Siedlungsentwicklung wird in Orten, denen im

vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans keine Zentrumsfunktion zugebilligt wird, auf die Innenentwicklung begrenzt, was Probleme nicht nur bei der familiären Entwicklung mit sich bringen kann, sondern auch gegen das Grundrecht aller Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit auf freie Wohnortwahl (Art. 11 GG) verstößt.

Die Bio-Landwirtschaft löst zahlreiche Probleme, die von der konventionellen / industriellen Landwirtschaft nicht gelöst werden können und die möglicherweise durch diese sogar hervorgerufen werden. Also ist die Bio-Landwirtschaft gegenüber der umweltbeeinträchtigenden industriellen Landwirtschaft vorzuziehen.

Der Kohleausstieg wird von der Mehrheit der Brandenburger und Berliner Bevölkerung gewünscht und vom Berliner Parlament beschlossen. Die Kohlegewinnung zerstört Landschaften, Ökosysteme und Dörfer. Die Kohleverstromung zählt zu den Klimakillern. Die CCS-Technologie löst das Problem des extrem hohen CO<sub>2</sub>-Gehalts der Luft nicht. Die Erdgasgewinnung verschärft das Problem der Erderwärmung und kann zu Erdbeben führen, wie in den eigentlich erdbebenfreien Niederlanden geschehen.

### **Schlussfolgerungen und Forderungen:**

1. Der LEP HR muss dringend dahingehend überarbeitet werden, wie der ländlichen Bevölkerung Zukunftschancen eröffnet werden können, u.a. durch flächendeckende Breitbandversorgung, aber auch kreative Ideen.
2. Die Anzahl der Zentralen Orte muss überprüft und vermehrt werden bzw. muss es möglich sein, dass jeder Landkreis nicht nur einen einzigen, sondern so viele Grundfunktionale Schwerpunkte einrichten kann, wie er es für angemessen und leistbar hält, um der Bevölkerung in allen Teilen des Landes Brandenburg zufriedenstellend mit Gütern und Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge anzubieten.
3. Zuzug in Orten ohne Zuweisung zentralfunktionaler Bedeutung sowie in Grundfunktionale Schwerpunkte muss unbeschränkt erlaubt werden. Die innerörtliche Entwicklung bedarf in Orten ohne Zuweisung zentralfunktionaler Bedeutung sowie in Grundfunktionalen Schwerpunkten keiner Begrenzung auf 1 oder 2 Hektar in 10 Jahren für die Siedlungsentwicklung, sondern einer Öffnungsklausel, die es ermöglicht, die Wohnraumentwicklung der Nachfrage anzupassen und zu prosperieren.
4. Bei der Landwirtschaft muss Bio-Anbau und kleinbäuerliche Landwirtschaft gegenüber dem industriellen Anbau favorisiert werden.
5. Der Kohleabbau ist schnellstmöglich einzustellen. Ein Ausstiegsszenario ist der Öffentlichkeit kurzfristig vorzulegen, damit der im LEP HR beschworene Schutz des Klimas nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt. Die Verpressung von CO<sub>2</sub> wird im LEP HR nicht erwähnt, muss aber genauso unterlassen werden wie die Erdgasgewinnung.

Sollte der Entwurf zum Landesentwicklungsplan in der vorliegenden Form verabschiedet werden, ist er dazu geeignet, ihn vom Verfassungsgericht mit guter Aussicht auf Erfolg prüfen zu lassen.

# Begründungen

## zu 1. Gleichwertige Lebensverhältnisse: Infrastruktur - Post- und Telekommunikationsdienste

Im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird in den Begründungen auf Seite 59 [*Entwurf des LEP HR, Zu G 3.2 Grundversorgung*] das Subsidiaritätsprinzip anerkannt, denn es heißt in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: „Die Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur grundgesetzlich geschützten Planungshoheit jeder Gemeinde.“ Entsprechend werden in § 2 Abs.2 zur Sicherung der Grundversorgung u.a. als Selbstverwaltungsaufgaben die Bauleitplanung, der ausreichende Breitbandzugang und die gesundheitliche und soziale Betreuung definiert.

Gleichzeitig legt der Entwurf des Landesentwicklungsplans Berlin Brandenburg für die Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten haben, fest, dass sie auf der Grundlage der Beschlüsse des Brandenburger Landtages geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes entwickeln.

„Die Entwicklung zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft setzt sich unvermindert fort. Heute arbeiten in der Hauptstadtregion ca. 81 % der Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich, während es im produzierenden Gewerbe einschließlich Bauwirtschaft etwa 18 Prozent sind. In der Landwirtschaft ist 1 % der Beschäftigten tätig“ (LEP HR, S. 11). Folgerichtig wird in G 2.5 „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur“ verlangt: In allen Teilen der Hauptstadtregion, also in Berlin und in Brandenburg, soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden.

Der Artikel 87f Abs.1 des Grundgesetzes erkennt eine flächendeckende Grundversorgung von Post- und Telekommunikationsdiensten als einen speziellen Gemeinwohlbelang der Daseinsvorsorge an. Dadurch wird aus der Perspektive ländlicher und strukturschwacher Gebiete laut Münch / Kunig [*Ingo von Münch, Philipp Kunig (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, 2. Band, 6. Auflage, München. 2012*] einem regionalpolitischen Ziel Verfassungsrang verliehen. Daher ist es völlig unverstänlich, dass der Grundsatz G 2.5 nicht als Ziel für ganz Brandenburg einschließlich ländlicher und strukturschwacher Räume ertüchtigt wird, denn es handelt sich um einen bedeutenden Standortfaktor, der geeignet ist, regionale Nachteile abzubauen und ländliche und strukturschwache Regionen am Fortschritt teilhaben zu lassen, wie der vorliegende Entwurf des LEP HR feststellt und weiter ausführt: „Der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste darf sich ... nicht nur auf verdichtete Räume beschränken, er muss vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigen“ [*Entwurf LEP HR, Begründungen, S. 45*]. So wird eine eigene Attraktivität in der Region geschaffen. Der Breitbandausbau mit schnellem Internetzugang und die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt ermöglicht Arbeitsmöglichkeiten von zuhause aus; denn dadurch sparen Unternehmen Büroräume samt Ausstattung und Kosten. Da auf diese Weise auch die Präsenzpflcht reduziert wird, entsteht weniger Pendelverkehr mit der Folge, dass weniger Umweltprobleme erzeugt werden.

Berücksichtigt werden muss auch, dass 2025 die Bundesregierung in ganz Deutschland den flächendeckenden Glasfaserausbau erledigt haben will. Außerdem hat für dieses Jahr, 2018, der brandenburgische Ministerpräsident Dietmar Woidke laut Tagesspiegel vom 16. November 2017 angekündigt, für Brandenburg ein E-Government-Gesetz vorlegen, um die Digitalisierung voranzutreiben. „Schnelles Internet sollte eine Selbstverständlichkeit wie Wasser- und Stromversorgung sein. (Matthias Gehrman, IHK Potsdam). Brandenburg fördert mit 30 Mio. Euro

aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) den Breitbandausbau mit Glasfasertechnologie in Regionen mit weniger als 6 Megabit/sec Downloadgeschwindigkeit.“  
[Entwurf des LEP HR: Möglichkeiten und Grenzen der Angleichung der Teilräume, S. 11].

Solche Äußerungen dürfen nicht nur unverbindliche Absichtserklärungen sein, sondern müssen zum Wohle des Landes und seiner Bevölkerung mit Taten überzeugen.

## **zu 2. Gleichwertige Lebensverhältnisse: Infrastruktur – Siedlungsentwicklung im ländlichen und strukturschwachen Raum**

„Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge“ (Begründung: Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung). Einschränkend wird später ausgeführt, dass die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden soll. So sollen auch Städte der zweiten Reihe wie Eberswalde, Nauen, Jüterbog und Fürstenwalde, also Orte, wo Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar ist, Entwicklungschancen eingeräumt werden und wachstumsbedingte Wohnsiedlungsflächen vorrangig an Schienenhaltepunkten (im Allgemeinen Bahnhöfen) ausgewiesen werden dürfen [G 5.8]. Die raumordnerische Konzentration der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen soll also mit dem LEP HR auf die Ober- und Mittelzentren sowie auf Haltepunkte ausgesuchter Bahnverbindungen nach Berlin begrenzt werden.

Bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung beschränkt. Im Rahmen einer Wachstumsreserve ist eine darüber hinausgehende Wohnsiedlungsflächenentwicklung von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren möglich. „Der Ansatz für die Wachstumsreserve bezieht sich auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteil zu dem angegebenen Stichtag“ (Zu Z 5.7 Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung).

Für die übrigen Orte und Regionen – auch Städte, die sehr eng mit den zu Mittelzentren erhobenen in der Punktzahl zur Bewertung ihrer Wirtschaftskraft zusammenliegen (Tab. 2, ab S. 67 Entwurf LEP HR) – wird in Z 5.5 Abs. 2 als Ziel ausschließlich die **Eigenentwicklung** festgelegt: „Der örtliche Bedarf [der sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ergibt] wird mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet.“ [LEP HR, S. 30] [Hervorhebung durch die Verfasserin]

Was ist bedarfsgerecht? Kann der Bedarf im Voraus bestimmt werden? Möglicherweise werden Prognosen gestellt, diese können sich als richtig oder FALSCH erweisen – wie in Zehdenick und Beeskow, wo die relativ starke Zuwanderung nicht vorhergesehen wurde. Auch Görlitz konnte – ähnlich wie Wunsiedel im Fichtelgebirge – seine Einwohnerzahl nach einer Werbekampagne erhöhen. Die Vorzüge des Landlebens müssen sich in der Stadt nur herumsprechen: keine Megastaus, gute Luft, bezahlbare Immobilien, erträgliches Klima und keine flirrende Hitze, die nachts für Schlaflosigkeit sorgt, und auch keine Straßen, die sich bei Starkregenereignissen in reißende Flüsse wie in Berlin verwandeln. Das Land bietet Natur, Erholung vor der Haustür und günstige Mieten, das Land punktet also mit hoher Lebensqualität.

Das Ziel Z 5.5 Abs. 2 beinhaltet eine Ungleichbehandlung gegenüber Orten, denen keine zentralörtliche Funktion zugewiesen wurde, und Siedlungsstrukturen im Land Brandenburg und schränkt Entwicklungsmöglichkeiten sowohl des ländlichen und strukturschwachen Raums als auch von Städten ein. Entgegen der Behauptung im LEP HR „*Die Städte und Gemeinden selbst sichern die Grundversorgung im Rahmen ihres grundgesetzlich geschützten Wirkungskreises und entwickeln die dafür geeigneten Verwaltungsstrukturen kontinuierlich fort*“ (LEP HR: Entwicklung der Kommunen, S.16) beschneidet der Landesentwicklungsplan HR die Gemeinden u.a. in ihren Grundrechten und führt zur Aushöhlung kommunaler Strukturen. Somit ist das Ziel Z 5.5 ein schwerer Eingriff in die Gestaltungshoheit der Städte und Gemeinden Brandenburgs. Zu befürchten ist ein Verlust regionaler Entscheidungskompetenzen. Diese Vorschrift widerspricht Art. 28 Abs. 2 GG: Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Noch dazu besteht ein Widerspruch zu der Forderung des Raumordnungsgesetzes, *ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse in allen Regionen Deutschlands [und also auch Brandenburgs] anzustreben* (ROG 2, Abs. 1).

Wer breit streut, rutscht nicht. Nötig ist eine aktive Strukturpolitik in allen Landesteilen, auch in ländlichen oder strukturschwachen Räumen, um den Unterschied zwischen starken und schwachen Regionen entgegenzusteuern. Tritt eine positive Entwicklung ein (vgl. auch Tab. 1 hierunter), muss gleichzeitig entsprechender Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten mutet der vorliegende Entwurf des LEP HR den Arbeitenden weite Anfahrten aus den Zentren oder den Städten der zweiten Reihe zu und erzeugt erhöhte Pkw-Nutzung und Autoverkehr, der wegen des Klimawandels minimiert werden soll, um verkehrssparende Siedlungsstrukturen anzustreben.

Behauptet wird: *„Mit dem Eigenentwicklungsansatz sind keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden“* (Z 5.5 LEP HR 2. Entwurf, S. 88). Das sehe ich genau gegenteilig. Die eine Stadt darf sich zum Zentrum entwickeln, die andere wird auf ihrem jetzigen Stand eingefroren, was die Bevölkerungsentwicklung durch Zuzug betrifft. Deren Versorgung ist besser oder schlechter. Den einen wird eine Entfernung von einer halben Stunde mit dem Auto zugemutet und Entwicklung durch Zuwanderung ausgeschlossen, die anderen finden die Angebote der Daseinsvorsorge vor Ort für beispielsweise Krankenversorgung, Kultur, Sport und technischer Infrastruktur und sollen u.a. auch durch Zuwanderung expandieren können [vgl. Zu Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung].

Der Grundsatz G 5.8 und das Ziel Z 5.5 beinhalten sehr große Restriktionen für die Entwicklung der Orte und Regionen, denen im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht die Wertung als Zentrale Orte zugewiesen wurden und nicht Städte der zweiten Reihe sind. Nicht nur der Neubau von Wohnsiedlungsflächen wird mit der 1 Hektar-Regelung begrenzt, sondern in die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen werden auch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch Umnutzung oder Umwandlung baulich vorgeprägter Siedlungsflächen, die bisher nicht überwiegend dem Wohnen dienen, einbezogen. Darüberhinaus sind in die Berechnung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen von 1 Hektar in 10 Jahren die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 (d.h. vor Inkrafttreten des LEP B-B, der Vorgängerversion des LEP HR, dargestellt bzw. festgesetzt wurden), aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, einzubeziehen. Sozusagen werden die Daumenschrauben mit diesen Bestimmungen ganz fest angezogen und lassen keinen Platz für eine Entwicklung für Orte oder Regionen abseits des Zentrale Orte-Systems und Bahnstrecken. Es wird ein Status quo zementiert und

eine dynamische Entwicklung für Nicht-Zentren-Städte sowie ländliche und strukturschwache Räume im weiteren Metropolenraum stark erschwert. Zudem soll der Zuzug von außerhalb unterbunden werden. Dies ist ein unverhältnismäßiger Eingriff die die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Subsidiaritätsprinzip). Welche beachtlichen Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen den Aufgabenentzug? Sie erscheinen willkürlich. Das Achsenmodell (Ansiedlung an Schienenwegen), gepaart mit dem Zentrenmodell (Zentrale Orte-System), konzentriert sich auf die Bildung von Wohnmonopolen bzw. -oligopolen in einigen wenigen Zentren und Orten mit Bahnhof.

Da der LEP HR betont, dass die in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil mögliche Eigenentwicklung den Umfang der neu geplanten und der bereits in den oben genannten Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen in geeigneter Form darlegen sollen, obwohl es *„ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehört, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen.“* (Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung ), ist davon auszugehen, dass die auferlegten Restriktionen zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen scharf beobachtet werden sollen, um einem Überschreiten der Vorgaben entgegenzutreten.

Ein idealtypisches Modell wie das Zentrale Orte-System von Walter Christaller aus dem Jahr 1933, das dem LEP HR zugrunde liegt, kann eine Richtschnur sein, darf aber nicht zur Maxime hochstilisiert werden. Einen lebenden Organismus – wie Landkreise, Städte und Dörfer es sind – in ein Korsett, das so eng geschnürt wird, dass es den Organismus zu ersticken droht, zu pressen, verstößt gegen grundgesetzliche Vorschriften und gegen das Raumordnungsgesetz (ROG). Dass keine Zersiedlung (von der Politik als „Wildwuchs“ bezeichnet) stattfinden soll, ist ein einsehbares Kriterium für die Siedlungsplanung. Aber warum soll das ausschließen, dass sich bestehende Siedlungen entwickeln – und zwar dort, wo es den Menschen gefällt? Das muss zugelassen werden.

In der Süddeutschen Zeitung vom 14. Dezember 2017 wird von einem studentischen Ideenwettbewerb berichtet, wo die jungen Leute das Leben auf dem Land favorisieren: *„das Land nicht als abgehängten, nur zum Idyll taugenden Gammelraum der Gestrigkeiten, sondern als urban-vitales Lebensgefühl“*. Arbeiten und Leben unter einem Dach ist für die jungen Leute vorstellbar und erstrebenswert.

Genauso wie Orte zu Mittelzentren zwischen erster und zweiter Auslegung aufgewertet werden konnten, muss dieser Landesentwicklungsplan eine Nachbesserung der Bewertung der Zentralen Orte vornehmen und allen Regionen Brandenburgs dafür keine Fesseln anlegen, sondern ihnen ermöglichen sich weiterzuentwickeln.

Nach der ersten Auslegung ist der LEP HR nicht nur um Mittelzentren, sondern auch um drei weitere Siedlungsachsen im Norden von Berlin ergänzt worden. Von Berlin aus nach Nordwest: Oberkrämer und nach Nordost: Wandlitz und Werneuchen. Der Anspruch der Politik ist, Wohnraum dort entstehen zu lassen, wo es eine gute Verkehrsanbindung, wirtschaftliche Dynamik und eine Bevölkerungskonzentration gibt und Bauland entwickelt werden soll. Verkannt wird dabei zum Einen, dass die Verkehrsanbindung über den SPNV und die Autobahnen in den Stoßzeiten bereits komplett ausgelastet ist und zudem in Berlin, wohinein sich täglich 300.000 Brandenburger Pendler zwängen, die Aufnahmekapazität der Straßen für Autos zugunsten des Radverkehrs kontinuierlich zurückgebaut wird. Zum anderen wird in den Landesentwicklungsplan HR davon ausgegangen, dass es keine Entwicklung gibt, sondern alles so bleibt, wie es ist. Das ist wirklichkeitsfremd. Denn die riesige Stadt Berlin, die aus lauter Dörfern zusammengewachsen und daher multizentrisch ist, wird immer heißer. Eines Tages halten es die Berlinerinnen und Berliner wie die Pariserinnen und Pariser und verlassen zumindest im Sommer die Stadt, um auf dem Land die bis zu 10 Grad kühlere Luft sich um die Nase wehen zu lassen.

Denkbar sind auch neue Bahnverbindungen ins Umland von Berlin, die dort Bevölkerungsentwicklung nach sich ziehen können. Von den Ländern Berlin und Brandenburg wurde eine Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Bahn unterschrieben, wovon u.a. folgende Strecken betroffen sind: Berlin-Falkensee-Nauen, der Prignitz-Express zwischen Wittenberge und Berlin sowie die Anbindung Veltens, der Anschluss der Heidekrautbahn aus Richtung Basdorf-Bahnhof Wilhelmsruh-Berlin (Gesundbrunnen). Und es sind weitere Verbesserungen geplant: RE 1 von Magdeburg nach Frankfurt/Oder, Dresdner Bahn nach Rangsdorf, Strecke Berlin-Cottbus. Das Berliner S-Bahnnetz soll weiter entwickelt und der Bahnhof Königs Wusterhausen umgebaut werden.

Siedlungsentwicklungen sind damit vorprogrammiert. Daher ist dringend eine Öffnungsklausel für unvorhersehbare Entwicklungen nötig, denn der vorliegende LEP HR ist vielleicht schon veraltet, wenn er in Kraft tritt.

Auch wird das Grundrecht auf freie Wohnortwahl, das in Art. 11 GG allen Deutschen garantiert ist, mit der Bestimmung der ausschließlichen Eigenentwicklung unterlaufen. Das kleine Runddorf Ahrensdorf beispielsweise besteht inzwischen zu einem Drittel aus zugezogenen Einwohnern und ist sehr zufrieden damit. Das Dorfleben wird dadurch bereichert.

Die Eigenentwicklung kann aber auch dazu führen, dass Familien auseinandergerissen werden, die sich stark vermehren. Bleibt es bei einer restriktiven Regel der Expansion des Ortes, so müssen sich gebärfreudige Familien entweder einschränken oder abes müssen einige Kinder ihre Heimat zwangsweise verlassen, weil ihr Wohnbedarf wegen der einengenden Hektar-Vorschrift nicht mehr gedeckt werden darf.

Der Spielraum für die Siedlungsentwicklung hat sich im Rahmen der Evaluierung des Vorgängerplans des LER HRs, dem LEP B-B, als nicht für alle Orte angemessen herausgestellt. Darum wurde die zugestandene Siedlungsentwicklung von  $\frac{1}{2}$  Hektar im alten Plan auf einen Hektar im vorliegenden neuen Plan verdoppelt, was beweist, dass zumindest teilweise die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung nicht funktioniert hat und auch in Zukunft nicht funktionieren muss, da niemand Bedarfe mit Sicherheit voraussagen kann. Auch diese Verdoppelung ist eine Beschränkung und muss abgeschafft werden, ganz im Sinne des Passus G 4.3: *„Die ländlichen Räume sollen in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden ... Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze ... sind wesentliche Voraussetzungen für die KÜNFTIGE Entwicklung ländlicher Räume.“* [Hervorhebung durch Verfasserin] Dazu gehört natürlich auch die entsprechende Wohnraumversorgung.

Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen werden nicht erlaubt. Quasi werden aus den Städten und Gemeinden, denen keine Zentrale Orte-Funktion zugeschrieben wurde, Museumsinseln und Museumsdörfer gemacht, die sich nur in sich selbst entwickeln, aber nicht expandieren dürfen. Letzten Endes setzt dieses Vorgehen einer solchen Nicht- oder Kaum-Entwicklungsmöglichkeit eine Abwärtsspirale in Gang: keine höheren Steuereinnahmen = keine Potenziale für Erweiterung der Daseinsvorsorge = keine Ausweichmöglichkeiten für Stadtbevölkerung, z.B. hitze- und hochhausgestresste Berliner, die dem gesundheitsschädlichen Klima der Großstadt entfliehen wollen = keine freie Wohnortwahl, die grundgesetzlich in Art. 11 garantiert ist.

Daher muss wie bei der Ansiedlung von Handels- und Gewerbegebieten dringend eine Öffnungsklausel in den LEP HR eingearbeitet werden, die wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen im weiteren Metropolenraum (Land Brandenburg außerhalb des Berliner Speckgürtels) und im Berliner Umland (Speckgürtel, im LEP HR als „Metropolenraum“ bezeichnet) unabhängig von ihrer Lage oder Zentrum-Bestimmung ermöglicht. So können Wohnen und Arbeiten zusammengeführt und lange Arbeitswege zurückgefahren werden und das Ziel Z 5.7

erreichbar machen:

*„Die ländliche Entwicklungspolitik stärkt die ökologischen und ökonomischen Funktionen der ländlichen Räume in ihrer Bedeutung für den Gesamtraum. Die Bevölkerung in den Städten und Dörfern der ländlichen Räume findet eine wirtschaftliche Existenz und vielfältige Chancen zur persönlichen Entfaltung. Für die ländlichen Räume wird die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die aktive Stadt- und Dorfentwicklung als Teil der regionalen Strukturpolitik, die Erschließung und Entwicklung regionaler Märkte und der Aufbau regionaltypischer Tourismusformen vorangetrieben.“* (LEP HR, S. 14 ) [Hervorhebung durch Verfasserin]

Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich, dass vorhandene oder durch die örtliche Entwicklung teilräumliche Defizite mit Hilfe einer Öffnungsklausel wie bei Gewerbe und Handel abzubauen sind.

### Tab. 1 Warum können sich Gemeinden entwickeln ?

- Lose Sammlung ohne Anspruch auf Vollständigkeit -

Neuerung	Auswirkungen auf die Region				
	wirtschaftliche Entwicklung	technologischer Fortschritt	regionale Wertschöpfung	soziale Auswirkungen	ökologische Auswirkungen
EU-Strukturhilfen	+	+	?	?	?
Finanzhilfen des Bundes für Investitionen der Länder und Gemeinden, u.a. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft, Förderung wirtschaftlichen Wachstums gemäß Art. 104a GG	+	+	?	?	?
teilungsbedingte staatliche Beihilfen für die Wirtschaft in betroffenen Teilen Deutschlands gem. Art. 87 Abs. 2c EG-Vertrag	+	+	?	?	?
Bundeslandwirtschaftsministerium legt ein durchschlagendes Programm zur ländlichen Entwicklung auf	+	+	+	+	?
Raumpioniere entdecken Attraktivität einer Region und machen sie bekannt. Folge: Zuzug (Beispiele: Bad Saarow vor dem Krieg, Künstler, soziale Gemeinschaften)	+	?	+	+	?
Klimaflüchtlinge aus Berlin à la Pariser Bürgerinnen und Bürger	+	?	+	+	?
Digitalisierung der Arbeitswelt – Wirtschaft spart Büroräume und schränkt Präsenzpflcht ein – Familien mit Kindern zieht's aufs Land	+	?	+	+	?
Menschen aus anderen Ländern [soll laut LEP HR Version 2 unterbunden werden]	+	?	+	+	?
Mietenexplosion in Berlin erzeugt Mieterflüchtlinge (Teile des Mittelstandes einbezogen, z.B. Ärzte und Handwerker)	+	?	+	+	?
noch unbekannte Wirtschaftsfelder erfordern Abkehr von der Stadt	+	+ / ?	+	+	?
Ansiedlung von Startups / innovative Betriebe	+	+	+	+	?
Ansiedlung von KmU-Betrieben	+	?	+	+	?
Verbindung von Online-Shops mit dem Komfort des Landlebens	+	?	+	+	?

Neuerung	Auswirkungen auf die Region				
	wirtschaftliche Entwicklung	technologischer Fortschritt	regionale Wertschöpfung	soziale Auswirkungen	ökologische Auswirkungen
attraktive Gesundheitsangebote	+	?	+	+	?
Neue Lebensformen entwickeln wie Sharing	+	?	+	+	?
Wohnen und Arbeiten unter einem Dach	+	?	+	+	?
Stärkung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf dem Land	+	+	+	+	?
Umdenken in der Daseinsvorsorge: -Flexibilisierung von Dienstleistungsangeboten -bedarfsgerechte und innovative Angebote schaffen	+	+	+	+	+
Kooperationen bilden	+	?	+	+	?
Bürgerinnen und Bürger bei Ideenfindungen und Entscheidungen einbeziehen	+	+	+	+	+
Ausbau der SPNV	+	?	+	+	?
Sofortmaßnahme: Regionalwährung und Tauschringe	+	?	+	+	?
Stärkung des Bewusstseins <i>für die Wichtigkeit der Unterstützung der regionalen Wirtschaft → Stärkung der Kommune und ihrer Steuereinnahmen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge</i>	+	?	+	+	?

### zu 3. Gleichwertige Lebensverhältnisse: Infrastruktur - Zentrale Orte-System unter den Aspekten Gesundheit und Verkehr

Das Zentrale Orte-Modell ist eine verständliche Idee, da die Konzentration der Einrichtungen der Daseinsvorsorge in wenigen Orten für die öffentliche Hand Kostenersparnis bedeutet. Andererseits wirkt sich das Modell auf die Menschen der Region zeitintensiv und kostensteigernd aus (weite Wege), die mit dem Auto zurückgelegt werden sollen, um möglichst innerhalb von einer halben Stunde ein Zentrum zu erreichen. In dieser Zeit werden über Landstraßen circa 50 km zurückgelegt (für die Hin-Strecke). Sozial gesehen, ist die Ausrichtung auf den Autobesitz eine Zumutung, wenn nicht sogar eine Katastrophe: Alte, Kranke, Kinder und Jugendliche können wegen fehlender fußläufiger Erreichbarkeit oder mangelnder Erreichbarkeit mit dem Fahrrad wichtige Bedürfnisse der Lebensversorgung nicht allein befriedigen, da sie mit logistischen und teilweise auch finanziellen Anforderungen überfordert sind.

Das Zentrale Orte-System erinnert an die Haltesysteme der Milchkühe. Die einen dürfen mit der Weidehaltung eine volle Befriedigung ihrer Bedürfnisse erleben, ihre Artgenossen in der Anbindehaltung müssen eine eingeschränkte Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse ertragen. Auf das Zentrenmodell übertragen bedeutet das: In Oberzentren stehen den Menschen alle Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung offen, in ländlichen Gegenden dürfen die Menschen sich nur intern versorgen und nicht ihre äußeren Umstände ändern. Das Konzept, die Siedlungsentwicklung im Wesentlichen nur auf Zentrale Orte zu richten und in anderen, nicht zu Zentralen Orten erkorenen Orten einzuschränken, ist unstatthaft. Siedlungstätigkeit ist laut ROG auch in anderen Orten möglich, die eine ausreichende Infrastruktur aufweisen.

Art- bzw. menschengerecht wäre es, wenn sich die Systeme den Bedürfnissen der vier- bzw. zweibeinigen Lebewesen anpassen würden. Damit wird das System vom Kopf auf die Füße gestellt. Wir leben in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat, und die Förderung jeder und jedes Einzelnen – auch von Orten und Gemeinden – entspricht dem Sozialstaatsprinzip (Art. 23 Abs. 1 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), das grundgesetzlich garantiert ist und woran die Verwaltung gebunden ist.

Das Zentrale Orte-System sieht Oberzentren, Mittelzentren und in jedem Landkreis einen einzigen Grundfunktionalen Schwerpunkt vor, für deren Entwicklung ein idealtypisches Modell des Geografen Walter Christaller aus dem Jahr 1933 zugrunde gelegt wird, wo ganz andere Lebensverhältnisse als heute herrschten. Herausgekommen ist eine – auf die Fläche Brandenburgs bezogen – relativ kleine Anzahl zentraler, innerstädtischer Versorgungsbereiche mit einer überörtlichen Versorgungsfunktion für Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und der Daseinsvorsorge, die nicht einmal näherungsweise einer idealtypischen Verteilung im Raum Brandenburg nahekommt. So liegen zwei der vier Oberzentren, Potsdam und Frankfurt / Oder, in denen eine Vollversorgung der Gemeinden mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge garantiert werden sollen, an der Peripherie, und ein drittes, Cottbus, nahe an der tschechischen Grenze. Sie werden ihrer Bezeichnung als „Zentrum“ nicht gerecht, die suggeriert, dass sie zentral in der Region liegen und relativ schnell erreichbar sind. Sie bedeuten lediglich, dass hier eine zentrale Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erwartet werden kann. Nur die Stadt Brandenburg an der Havel wird als Oberzentrum rundherum von Umland umgeben. Sie liegt zusammen mit Potsdam im Westen Brandenburgs. Im Norden des Landes Brandenburg sind Prignitz, Oberhavel und Uckermark überhaupt nicht mit einem Oberzentrum versorgt und damit von relativ wohnortnaher Vollversorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge abgeschnitten

Auch zwei Mittelzentren sind mit Berlin verschmolzen: Hoppegarten-Neuenhagen und Teltow. Das bedeutet, dass ein Oberzentrum und zwei Mittelzentren im Kernraum liegen und mit Berlin verschmolzen sind. Diese fehlen bei der Erreichbarkeit von Zentren im ländlichen Raum. Ganz generell sind die übrigen Mittelzentren im Brandenburger Raum ungleich verteilt. Diese Mittelzentren mit eingeschränktem Angebot zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge liegen im Brandenburger Raum nicht so, dass von einer erwünschten wohnortnahen Versorgung mit durchgehend zumutbarer Erreichbarkeit gesprochen werden kann. Das Problem der ungleichen und ungerechten Verteilung wurde in Teilbereichen Brandenburgs gemildert, aber nicht dadurch gelöst, dass einige Orte wie Angermünde, Luckau, Blankenfelde-Mahlow und Hoppegarten zwischen der ersten und zweiten Auslegung des LEP HR zu Mittelzentren aufgewertet wurden. Die Aufwertung zeigt, dass Gegebenheiten falsch eingeschätzt wurden oder Willkür waltet.

Der Ermessensspielraum, den die Verwaltung ausgeübt hat, bindet sie auch für die Zukunft, denn es gilt das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung. Härten entstehen durch die Festschreibungen im LEP HR nicht für einzelne Orte, sondern sind typisch für das Zentrale Orte-System und liegen in erheblichem Umfang vor; denn circa ein Drittel der Städte, die nach dem Punktesystem die Voraussetzungen für die Zuweisung zum Zentralen Ort erfüllt haben, wurden nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ungleich behandelte Orte bei gleichen Entscheidungskriterien zu Mittelzentren aufgewertet werden müssen, wenn das System nicht als willkürlich eingestuft werden soll.

Der Verdacht willkürlichen Handelns ergibt sich auch aus der Aufstellung der Kriterien für das Punktesystem: Zwei von sechs Punkten werden an Orte vergeben, deren Bahnhof maximal 22 km vom Berliner S-Bahn-Ring entfernt liegt. Einen ganzen Punkt Abzug erhalten die Orte, die 25 km

entfernt liegen, also gerade mal 3 km weiter weg, weshalb sie nur mit einem Punkt von 6 bewertet werden. Ein einziger Punkt Abzug kann darüber entscheiden, ob einem Ort eine Zentrale Orte-Funktion zugestanden wird – oder nicht.

Würden alle Orte, die um die 12 Punkte und höher in der Gesamtwertung erreicht haben, als Zentrale Orte eingestuft werden, wäre dies noch nicht optimal, würde aber die prekäre Versorgung der Bevölkerung Brandenburgs in erheblichen Maße abmildern und zur Prosperität Brandenburgs und seiner ländlichen und strukturschwachen Regionen beitragen. Aber circa einem Drittel der Orte wurde der Status des Zentralen Ortes nicht zugestanden. Das System erscheint hinsichtlich des Ergebnisses nicht neutral erstellt worden zu sein. Ein solches Modell hat nichts mit der bunderepublikanisch politisch gewünschten Herbeiführung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu tun und gehört weg! Es unterdrückt die freie Entwicklung und unterstützt nicht die freie Entfaltung der Gebiets-Persönlichkeiten. Es ist unsäglich, fast jegliche Entwicklung aller Orte und Regionen zu unterbinden, denen nicht der Status von Zentralen Orten zugewiesen wurde.

Das System wird dem Klima- und Umweltschutz-Anspruch, der sich nahezu durch den ganzen LEP HR hindurchzieht, nicht gerecht. Das vorgestellte System erzeugt weite Wege, wobei Hin- und Rückwege von 100 km und mehr als „zumutbar“ eingestuft werden. Menschen auf dem Land empfinden eine Fahrt von 20 km schon als weit, die nach Möglichkeit vermieden wird. Hier sind sie gezwungen, Reisen zu unternehmen, um ihre grundlegenden Lebensbedürfnisse wie z.B. Arzt- und Apothekenbesuch, Verwaltungsbesuch, Schule, Bildung oder Kultur zu befriedigen.

Der LEP HR verhindert in seiner jetzigen Form eine Verkehrswende im ländlichen Raum: Weg vom Individualverkehr ist unter den vorgeschlagenen Voraussetzungen der Zentrale Orte-Bildung und der einseitigen Konzentration von Aufgaben der Daseinsvorsorge auf diese bei nicht ausreichend ausgebauten ÖPNV kaum möglich, sondern Autoverkehr wird erzwungen. Eine halbe Stunde Fahrt bedeutet auf dem Land bei freien Fahrbahnen die Bewältigung einer Strecke von etwa 50 km. Diese Strecke in einer Richtung sind für Alte, Kranke sowie Kinder und Jugendliche kaum mit dem Fahrrad oder zu Fuß in vertretbarer Zeit machbar.

Immer noch ergeben sich für regionale Räume, z.B. in der Prignitz, Fahrzeiten mit dem Auto, die länger als über eine Stunde bis zum nächstgelegenen Zentrum betragen. Kreißende Frauen gelten als gefährdet, wenn sie mehr als 40 Minuten Auto fahren müssen, um zum nächsten Kreißsaal zu gelangen. Das widerspricht eklatant einer flächendeckenden Versorgung mit wohnortnaher Geburtshilfe.

Verschärft wird die nahezu mangelhafte Versorgung der Bevölkerung Brandenburgs in ländlichen und strukturschwachen Räumen dadurch, dass auch die grundfunktionale Versorgung restriktiv auf einen einzigen Ort im Landkreis beschränkt werden soll – unabhängig von der Flächengröße. Dadurch wird weder eine wirtschaftliche Entwicklung der Regionen erreicht, noch wird die gesundheitliche Versorgung gesichert. Denn zu der dürftigen Anzahl der Orte mit einem Angebot medizinischer Versorgung im Land Brandenburg gesellt sich noch ein Mangel an Landärzten, so dass auch hier keine Kompensation erwartet werden kann. Und selbst, wenn es genügend Landärzte geben sollte, so werden diese angehalten, nicht aus dem Durchschnitt der Hausbesuche zu fallen, sonst drohen ihnen Einkommenskürzungen in Form von Regressforderungen.

Es ist also dringend erforderlich, die Grundversorgung im Land Brandenburg flächendeckend auszubauen statt auf ein hart an der Grenze zur Unterversorgung liegendes System zu bestehen, das vorsichtig im LEP HR so beschrieben wird: *In einzelnen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionszuweisung bestehen gegebenenfalls noch Mängel bei der Absicherung der Nahversorgung (Zu Z 2.12 Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte).*

Gerade Einzelhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs, der fußläufig nicht erreicht werden kann, erzeugt Verkehr mit dem Auto. Je näher das Angebot am Konsumenten ist, desto geringer ist auch das Verkehrsaufkommen (und die zeitliche Investition der Kunden) sowie der Beitrag zur Klimaerwärmung, dem der LEP HR löblicherweise den Kampf ansagen will (was hoffentlich ernst gemeint ist, aber durch Taten erst noch bewiesen werden muss). Immerhin wird den Nicht-Zentralen-Orten die Nahversorgung für den täglichen Bedarf mit Einzelhandel zugestanden.

Außerdem wird durch die schwere Erreichbarkeit der Bedarfsbefriedigung der Internethandel unterstützt. Hier wird geliefert – und zudem ist er meist preisgünstiger als der Einkauf vor Ort. Dadurch gehen Regionen Steuereinnahmen verloren. So wird deren Finanzkraft geschwächt, die der Schaffung von Gütern des Gemeinbedarfs fehlt. Von verbrauchernaher Versorgung kann hier nicht gesprochen werden, was auch der Bevölkerungsstruktur mit zunehmend alten Menschen im ländlichen Raum nicht gerecht wird und junge Menschen es schwer macht, in der Region zu bleiben.

#### **zu 4. Freiraumentwicklung: Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft ist laut LEP HR in Brandenburg ein bedeutender Freiraumnutzer und einer mit einem Prozent der Beschäftigten (LEP HR, S. 11) der größten Arbeitgeber in ländlichen Regionen (vgl. Zu G 6.1 Freiraumentwicklung). Im LEP HR wird die industrielle Landwirtschaft gegenüber der Bio- und kleinbäuerlicher Landwirtschaft favorisiert (vgl. Zu G 6.1 Freiraumentwicklung). Die konventionelle Landwirtschaft trägt anerkanntermaßen zu Umweltproblemen wie Bodenermüdung durch Pestizid- und Mineraldünger-Einträge, zur Strukturarmut und dadurch zur Beeinträchtigung des Lebensraumes von Wildpflanzen, Gehölzen, Insekten und Vögeln sowie durch übermäßige Nitrateinträge in das Grundwasser und damit zur Gefährdung der Trinkwasserqualität und menschlichen Gesundheit bei. Die industrielle Landwirtschaft schadet auch dem Wald. Schädliche Stoffeinträge durch Pestizide und Mineraldünger lassen den Waldboden versauern, weshalb der Wald gekalkt wird statt die schädlichen Stoffeinträge aus Landwirtschaft (und Autoverkehr) zu reduzieren. Es werden Symptome bekämpft und nicht die Ursachen.

Daher muss die Abwägung noch einmal vorgenommen und zugunsten der Bio-Landwirtschaft entschieden werden. Denn diese verwendet kaum Pestizide, keine Gentechnik, legt Ackerrandstreifen und Gehölzgruppen an, verdichtet nicht den Boden mit übergroßen, schweren Maschinen, düngt den Boden natürlich, sorgt für den Erhalt der Bodengesundheit und erzeugt vollwertiges Obst und Gemüse bzw. Fleisch. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Menschen.

Zudem wird von Agrarökonomen der Bio-Landwirtschaft die Fähigkeit anders als der konventionellen Landwirtschaft zugesprochen, die Welternährung zu sichern, da sie verantwortungsbewusst mit den Ressourcen Boden und Wasser umgeht und auf Dauer gleichbleibende Erträge erzielt, während diese in der industriellen Landwirtschaft wegen Bodenmüdigkeit, Resistenzenbildung und sprunghafte Vermehrung von Schadorganismen wie Fusarien nicht gesichert sind.

Unterstützt werden sollen Kleinbauern auch deshalb, weil sie regional angepasste Sorten züchten und verwenden, die sich durch Widerstandsfähigkeit, Nachbaufähigkeit und hoher Nahrungsmittelqualität auszeichnen.

Zudem ist der biologisch bewirtschaftete Boden im Angesicht des Klimawandels der konventionellen überlegen: Dadurch dass die Bewirtschaftung auf humosen Böden betrieben wird, die gut das Wasser speichern, verbrauchen Bauern weniger Wasser zum Sprengen als

konventionelle Landwirte.

Der **biologischen** landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Daher ist der Satz „Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.“ (Zu G 6.1 Freiraumentwicklung) umzuformulieren. Er muss heißen:

**Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der konventionellen Erzeugung ist in Ergänzung zur Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte von besonderer Bedeutung.**

Denn: „Die gemäß G 6.1 Absatz 1 multifunktionale Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion baut konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf.“ (Zu G 6.1 Freiraumentwicklung).

## **zu 5. Freiraumentwicklung: Rohstoffgewinnung - Kohleabbau / Verpressung von CO<sub>2</sub> / Erdgasgewinnung**

Sehr richtig stellt der LEP HR fest:

„Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehört zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist.“ (Zu Z 6.2 Freiraumverbund)

Am Beispiel der Braunkohlegewinnung sind die verheerenden Auswirkungen genau zu verfolgen. Es ist nicht nur ein ökologisches Desaster und eins für die Menschen, die ihre Dörfer und damit ihre Heimat verlieren, sondern auch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Klimaerwärmung. Die Mehrheit der Brandenburger und Berliner Bevölkerung ist für einen Ausstieg aus dieser Methusalem-Energiegewinnung. Auch das Berliner Abgeordnetenhaus hat für den umgehenden Kohleausstieg gestimmt.

Dass der Ausstieg kommen muss, ist nicht zu leugnen. Und dass damit die Lausitz einen Strukturwandel durchmachen wird, ebenso wenig. Wegen der Klimafolgen, die bereits in teils dramatischen Ausmaßen jetzt schon spürbar sind, wie Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mit Todesfolge, der Biologischen Vielfalt und der landwirtschaftlichen Produktionsergebnisse, der Erzeugung von Hurrikanen, Starkregenereignissen und Dürren muss Verantwortung und Vernunft regieren.

Zudem wird das Spreewasser durch den Kohleabbau verockert. Aus der Spree gewinnt Berlin durch Uferfiltration sein Trinkwasser. Es gibt (noch?) keine Techniken, um die Giftstoffe aus der Sulfatbelastung zu entfernen, sondern lediglich Verdünnung mit unbelastetem Wasser hilft, um das Berliner Wasser als Trinkwasser zu erhalten. Berlin ist Blue Community. Das bedeutet u.a., dass sich die Stadt dafür einsetzt, auf Flaschenwasser zu verzichten und Leitungswasser zu bevorzugen. Wie soll die Stadt ihr Ansinnen vertreten, wenn das Trinkwasser qualitativ minderwertig wird?

Im LEP HR wird der Ausstieg aus der antiquierten Kohleverstromung angedacht. Es werden aber keine konkreten Zahlen genannt, wann dieses 160 Jahre betriebene fossile Abenteuer endet. Aus den

genannten Gründen ist der Kohleabbau schnellstmöglich einzustellen. Ein Ausstiegsszenario ist der Öffentlichkeit kurzfristig vorzulegen, damit der im LEP HR beschworene Schutz des Klimas nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt.

Gegen die Verpressung von CO<sub>2</sub> mit Hilfe der CCS-Technik besteht in Brandenburg ein starker Widerstand. Die Verpressung von CO<sub>2</sub> wird im LEP HR nicht erwähnt. Ist sie vom Tisch?

Die Verpressung von CO<sub>2</sub> wird im LEP HR nicht erwähnt, muss aber genauso unterlassen werden wie die Erdgasgewinnung. Die Förderung von Erdgas hat in den eigentlich erdbebenfreien Niederlanden zu starken Beben geführt. Ob Erdgas in Brandenburg gewonnen werden soll, muss genauestens überlegt und überprüft werden. Am sichersten für Mensch und Natur ist der Verzicht auf diesen Stoff. Egal ob es sich um trockenes Erdgas aus reinen Erdgas-Lagerstätten handelt, nasses aus Erdöllagerstätten oder aus Kondensat- und Destillat-Lagerstätten – immer enthält das Gas Methan, einen noch bedeutsameren Klimakiller als das CO<sub>2</sub>. Deshalb muss auf die Gewinnung des fossilen Brennstoffs verzichtet werden.

5.5.2018 Angelika Paul